

S A T Z U N G
über die Gebühren für Sondernutzungen auf
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Markt Zell
vom 02.09.1991

(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 119 vom 01.09.1991)

geändert durch Satzung vom 04.07.2001

(veröffentlicht im Informationsblatt des Marktes Zell Nr. 232 vom 01.08.2001)

Aufgrund des Art.22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S.448, berichtigt GVBl. 1982 S. 149) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.1982 (GVBl. S.903) erläßt der Markt Zell folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Der Markt Zell erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in den Gemarkungen Friedmannsdorf, Großenau, Walpenreuth, Kleinlosnitz und Zell in der Straßenbaulast des Marktes Zell stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus gewerblich benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorsieht, ist die Höhe der Gebühr zu bemessen nach
 1. der Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, an denen die Sondernutzung ausgeübt wird,
 2. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen, Wege und Plätze und den Gemeingebrauch sowie
 3. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungs- erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Sie endet bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers beim Markt Zell. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 5**Schuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

§ 6**Fälligkeit**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag in dem Verhältnis zurückerstattet, in dem der Zeitraum, in dem die Sondernutzung ausgeübt wurde, zu der Zeit steht, in der die Sondernutzung noch ausgeübt werden könnte. Der Antrag ist unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 2,50 Euro liegt und der Erlaubnisnehmer die Beendigung der Sondernutzung zu vertreten hat.

§ 8**Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.

§ 9**Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 10**Erlaß**

In Fällen von unbilliger Härte können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell, 02. 09. 1991
Markt Zell
I.V.
Kilpert
2.Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung
des Marktes Zell**

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Euro
1	Aufstellen von Fahrzeugen, Ständen und Geräten zu Werbe- und Verkaufszwecken	je Tag	5,00 - 10,00
2	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Baumaschinen, Bauzäune, Container, Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art	je vollen und für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Verkehrsfläche und je angefangener Monat Mindestgebühr	1,00 - 10,00 10,00
3	Kioske (feste und fahrbare) Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	je qm Verkaufsfläche und je Jahr	12,00 - 90,00
4	Schausteller und Zirkusunternehmen	je Tag	2,50 - 25,00
5	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Gemüse)	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	6,00 - 30,00